

Richtlinie zur Förderung von Steckersolargeräten (Balkon-PV) der Kreisstadt Siegburg

Version 15.06.23

Amt 80, Stadt Siegburg

1. Präambel

Aufgrund der erfolgreichen Einreichung des Vorschlags „Stadt soll Balkon-Solaranlagen fördern“ für das Bürgerbudget 2023, sowie des Ratsbeschlusses vom 02.03.2023, stellt die Stadt Siegburg eine Förderung für Steckersolargeräte (Balkon-PV) zur Verfügung. Mit dieser Förderung soll eine Teilhabe an der Energiewende, insbesondere für Siegburger Einwohnerinnen und Einwohner die kaum Möglichkeiten haben anderweitig an der Energiewende teilzuhaben, ermöglicht werden. Der erfolgreiche Bürgerantrag verbindet diese Förderung explizit mit einer Sozialklausel um Einwohnerinnen und Einwohner mit dem größten finanziellen Zuschussbedarf gezielt zu unterstützen. Die Einkommensgrenze der Sozialklausel orientiert sich, wie im Bürgerantrag vorgeschlagen, an den Kitagebühren.

2. Zweck der Förderung

Ziel der Förderung ist, durch die Installation zusätzlicher Steckersolargeräte innerhalb des Stadtgebiets Siegburg, die Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien zu erhöhen und damit einen Beitrag zum Klimaschutz und der Verringerung von Treibhausgas-Emissionen zu leisten. Insbesondere soll durch die Förderung der Installation einer Außensteckdose die Schaffung der Voraussetzung zum Betrieb eines Steckersolargerätes unterstützt werden. Außerdem sollen Einwohnerinnen und Einwohner mit geringem Einkommen bei der Anschaffung von Steckersolargeräten unterstützt werden.

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

3.1. Die Installation einer Außensteckdose (z.B. mit Anschluss für einen Wieland- oder Schuko-Stecker), zum Zweck des Betriebs eines Steckersolargeräts. Die Installation muss durch einen Elektrofachbetrieb durchgeführt werden. Gefördert wird die Installation einer Außensteckdose sofern zudem ein neues Steckersolargerät erworben, und über diese betrieben wird und zuvor keine Außensteckdose am Betriebsort vorhanden war.

3.2. Der Erwerb eines neuen Steckersolargerätes zum Anschluss an einen bestehenden Stromkreis einer Wohnung oder eines Wohnhauses. Es werden ausschließlich Geräte gefördert, die innerhalb der Stadt Siegburg zum Einsatz kommen.

Ein Steckersolargerät (auch bekannt als Balkon-Solaranlagen, Balkon-PV oder Balkonkraftwerk) im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet ein steckerfertiges Solargerät, bestehend aus ein oder zwei Solarmodulen, einem Wechselrichter und einem Anschlusskabel mit Stecker, sowie ggf. ein Montagesystem für die Anbringung an einer Balkonbrüstung oder eine Halterung zur Aufstellung. Die Wechselrichterausgangsleistung muss mindestens 400 Watt und darf höchstens 800 Watt betragen. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Richtlinie gilt für steckbare Photovoltaikgeräte eine Begrenzung auf 600 Watt Wechselrichterausgangsleistung.

Eine Erhöhung bis 800 Watt Ausgangsleistung ist in Aussicht gestellt. Eine Steckersolaranlage mit 600-800 Watt Ausgangsleistung wird nur gefördert, sofern dies zum Antragszeitraum

rechtlich zulässig ist. Ebenfalls kann ein Steckersolargerät gefördert werden, wenn die Wechselrichterausgangsleistung bis zu 800 Watt beträgt und technisch auf 600 Watt begrenzt bzw. gedrosselt wird, solange die rechtlichen Bestimmungen eine Begrenzung auf 600 Watt vorsehen. Die Nennleistung der angeschlossenen Solarmodule bzw. des Moduls muss insgesamt mindestens 400 Watt Peak (Wp) betragen. Maßgeblich ist die in der Registrierungsbestätigung aus dem Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur genannte Nettonennleistung.

4. Antragsberechtigte

Antragsberechtig sind volljährige Privatpersonen (natürliche Personen), die zum Antragszeitpunkt mit erstem Wohnsitz in Siegburg gemeldet sind.

5. Fördervoraussetzungen

5.1. Voraussetzung für die Förderung nach 3.1 sind Anschaffung- und Betrieb eines neuen Steckersolargeräts über die installierte Steckdose für mindestens 5 Jahre. Bei Wegzug des Fördernehmenden aus der Wohneinheit, in der die Steckdose installiert wurde, kann das Steckersolargerät stattdessen am neuen Wohnort betrieben werden oder durch eine andere Person am ehemaligen Wohnort betrieben werden.

5.2. Bei einer Förderung nach Nr. 3.2 muss das geförderte Steckersolargerät mindestens 5 Jahre auf dem Stadtgebiet der Stadt Siegburg durch den/die Antragssteller/in betrieben werden. Bei Wegzug des Fördernehmenden aus der Stadt Siegburg kann das Steckersolargerät stattdessen am neuen Wohnort durch den Fördernehmer betrieben werden oder durch eine andere Person am ehemaligen Wohnort betrieben werden.

5.3. Bei Mietern muss das Einverständnis des Vermieters bzw. Haus- oder Wohnungseigentümers bzw. der Eigentümergemeinschaft vorliegen, sofern diese für den Betrieb des Steckersolargeräts oder der Installation einer Außensteckdose rechtlich erforderlich ist.

5.4. Das Steckersolargerät muss beim zuständigen Netzbetreiber (zum Zeitpunkt der Erstellung der Förderrichtlinie die Rhein-Sieg Netz GmbH), sowie im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur, angemeldet werden.

5.5. Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht mit der Maßnahme nach Nr. 3.1 (Installation einer Außensteckdose) oder Nr. 3.2 (Erwerb eines neuen Steckersolargerätes) begonnen wurde. Dies beinhaltet auch die Auftragsvergabe.

5.6. Das Steckersolargerät muss dem Sicherheitsstandard der deutschen Gesellschaft für Solarenergie DGS 0001:2023-01 entsprechen oder die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen und den sicheren Betrieb durch einen vergleichbaren Sicherheitsstandard sicherstellen.

5.7. Nicht gefördert werden:

- Geräte die vor der Antragsstellung beschafft wurden
- der Erwerb von gebrauchten Geräten
- Batteriespeicher
- fest installierte PV-Anlagen
- Anlagen, die auf Grundlage gesetzlicher Vorgaben installiert werden müssen
- Geräte, die gegen gesetzliche oder rechtliche Bestimmungen verstoßen.

6. Art und Umfang der Förderung

- 6.1. Der Zuschuss nach Nr. 3.1 (Installation einer Außensteckdose) wird in Höhe 50,- EUR gezahlt.
- 6.2. Der Zuschuss nach Nr. 3.2 (Erwerb eines neuen Steckersolargerätes) wird in Höhe von 200,- EUR gezahlt.
- 6.3. Pro Person wird höchstens ein Steckersolargerät sowie höchstens eine Installation einer Außensteckdose gefördert.
- 6.4. Pro Wohneinheit wird höchstens ein Steckersolargerät sowie höchstens eine Installation einer Außensteckdose gefördert.
- 6.5. Die gleichzeitige Förderung nach Nr. 3.1. (Installation einer Außensteckdose) und Nr. 3.2 (Erwerb eines neuen Steckersolargerätes) ist möglich.
- 6.6. Eine Kombination mit weiteren Fördermitteln von anderer Stelle ist nicht möglich.

7. Sozialklausel

- 7.1. Bis zum 16.07.2023 werden nur Anträge von Antragssteller/innen berücksichtigt, die ein Jahreshaushaltseinkommen nach Nr. 7.2. von höchstens 37.000€ (brutto) haben (Einkommensgruppe 1). Ab dem 16.07.2023 werden zusätzlich Anträge von Antragssteller/innen berücksichtigt, die ein Jahreshaushaltseinkommen nach Nr. 7.2. von höchstens 50.000€ (brutto) haben (Einkommensgruppe 2). Antragsteller in der Einkommensgruppe 2 können erst ab dem 16.07.2023 einen Antrag auf Förderung stellen. Die Förderung wird nach zeitlicher Reihenfolge des Antragseingangs beschieden. Die Einkommensgruppe ist im Antrag zu bestätigen und auf Verlangen nachzuweisen.
- 7.2. Einkommen im Sinne dieser Richtlinie ist die Summe der positiven Einkünfte der im Haushalt lebenden Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Maßgeblich ist das Jahreseinkommen im Jahr 2022. Abweichend kann zur Erfüllung der genannten Einkommensgrenzen auch ein entsprechendes durchschnittliches Monatseinkommen von 1/12 der genannten Summe im laufenden Jahr geltend gemacht werden.

8. Bewilligungsverfahren

- 8.1. Der Antrag auf Förderung muss vor Erwerb eines Gerätes bzw. Installation einer Steckdose gestellt werden. Geräte, die vor Bewilligung der Förderung angeschafft werden, erhalten keine Förderung. Es gilt das Datum der Rechnung / Kassenquittung.
- 8.2. Die Antragsstellung erfolgt online auf der Internetseite der Stadt Siegburg. Auf Anfrage wird das Antragsformular als PDF oder in Papierform zur Verfügung gestellt und kann per E-Mail oder Post eingereicht werden.
- 8.3. Durch die Antragsstellung besteht kein Anspruch auf Erhalt einer Förderung.
- 8.4. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Amt für Umwelt und Wirtschaft bis zur Ausschöpfung des zur Verfügung stehenden Budgets von 20.000€ berücksichtigt.
- 8.5. Das Amt für Umwelt und Wirtschaft entscheidet auf Grundlage dieser Richtlinie über die Förderanträge.
- 8.6. Nach Bewilligung der Förderung wird dem Antragssteller ein Förderbescheid zugestellt. Mit Bewilligung wird der Förderbetrag (Zuschuss) verbindlich reserviert.

9. Verwendungsnachweis und Auszahlungsverfahren

9.1. Für die Auszahlung des Zuschusses sind als Nachweise vorzulegen:

- Kopie der Registrierungsbestätigung aus dem Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur
- Kopie der ausgefüllten Anmeldung beim Netzbetreiber
- Bei Förderung nach Nr. 3.1. (Installation einer Außensteckdose): Kopie der Rechnung des beauftragten Fachbetriebs mit Betrag, Datum und Beschreibung der erbrachten Leistung
- Kopie der Rechnung / Kassenquittung mit Betrag, Datum, und Art und Umfang des beschafften Steckersolargerät (Anzahl Module, Modulleistung, Wechselrichterausgangsleistung)
- Foto des montierten und betriebsbereiten Gerätes
- Eigenerklärung, dass das Haushaltseinkommen innerhalb der in Nr. 7 angegebenen Grenzen liegt oder Nachweis des Haushaltseinkommen innerhalb der in Nr. 7 angegebenen Grenzen (z.B. Einkommensteuererklärung oder Verdienstnachweise), sofern ein Nachweis durch die Stadt Siegburg angefordert wurde.

9.2. Die Inbetriebnahme des Steckersolargeräts muss innerhalb von sechs Monaten, beginnend mit dem Datum des Förderbescheids, nachgewiesen werden. Es gilt das Datum der erstmaligen Inbetriebnahme laut Marktstammdatenregister.

10. Ausschluss des Rechtsanspruchs

Das Förderprogramm ist eine freiwillige Leistung der Stadt Siegburg. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligung und Auszahlung erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel auf der Basis vollständiger, prüffähiger Unterlagen gemäß der in dieser Richtlinie festgelegten Kriterien.

11. Prüfung, Aufhebung der Bewilligung, Rückforderung

Die Stadt Siegburg behält sich vor, nach vorheriger Anmeldung die ordnungsgemäße Installation vor Ort zu prüfen. Die Fördernehmenden erklären sich insoweit damit einverstanden, dass das Objekt nach Absprache mit dem Berechtigten betreten werden darf. Sofern sie nicht Eigentümerinnen/Eigentümer sind, haben sie einen Zugang anderweitig zu gewährleisten. Bei falschen Angaben sowie bei Verstoß gegen diese Richtlinie ist die Stadt Siegburg berechtigt, die Bewilligung aufzuheben sowie Fördermittel vollständig oder anteilig zurückzuverlangen. Der Zuwendungsbescheid kann von der Bewilligungsbehörde widerrufen werden, wenn der Antragsteller die geförderten Güter nicht über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren – gerechnet vom Zeitpunkt der Fertigstellung – zweckentsprechend nutzt.

12. Haftungsausschluss

- Die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse.
- Der Antragssteller ist für den sicheren Betrieb des Steckersolargeräts, die sichere Anbringung und die Einhaltung aller rechtlichen Bestimmungen selbst verantwortlich.

- Auf die Einhaltung der aktuellen gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit wird hingewiesen (u.a. CE-Kennzeichnung, DGS-Sicherheitsstandard, VDE Anwendungsregeln und Produktnormen).
- Aus der Förderung durch die Stadt Siegburg ergibt sich keine rechtliche Zulässigkeit des betriebenen Steckersolargeräts. Eine Haftung für Schäden die Aufgrund der betriebenen Steckersolaranlage oder der installierten Steckdose entstehen seitens der Stadt Siegburg besteht nicht.

13. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 16.6.2023 in Kraft.